

12. Läßt sich die Unterbeteiligung an einem behufs Emission von Wertpapieren gebildeten Consortium als bedingtes Anschaffungsgeschäft im Sinne des §. 7 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 und der Nr. 4 A² des Tarifes dazu ansehen?¹

IV. Civilsenat. Urth. v. 14. Mai 1888 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.)
w. D. G. (Kl.) Rep. IV. 45/88.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

¹ Vgl. Nr. 6 S. 24 und Nr. 7 S. 33.
V. d. H. G. Leitsch in Civilf. 321

Aus den Gründen:

„In Frage steht, ob das zwischen der Klägerin und dem Bankhause M. A. N. u. S. zu F. mittels Korrespondenz vom 14./21. Dezember 1886 zustande gefommene und von der Klägerin in die Schlußnote vom 31. Dezember 1886 gefasste Unterbeteiligungsgeschäft der Stempelabgabe gemäß Nr. 4 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 unterliegt.

Das Landgericht hat diese Frage bejaht, indem es ein bedingtes Anschaffungsgeschäft als vorliegend ansieht.

Dagegen hat das Oberlandesgericht sich verneinend ausgesprochen. Ausgehend davon, daß das fragliche Geschäft eine Unterbeteiligung an einem zur Emission von Wertpapieren gebildeten Konsortium enthalte, nimmt es an, daß dabei die prinzipale, den Vertragscharakter bestimmende Absicht der Kontrahenten der Regel entsprechend nicht auf den Erwerb der Wertpapiere, sondern auf deren Veräußerung an Dritte für gemeinschaftliche Rechnung gegangen sei, und folgert daraus, daß das Geschäft lediglich eine dem Reichsstempel nicht unterworfenen Vereinigung zu einer Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266 H.G.B. zum Gegenstande habe.

Der hiergegen gerichteten Revision des Beklagten mußte stattgegeben werden.

Daß es sich bei den das Objekt des Konsortialgeschäftes bildenden russischen Eisenbahnobligationen um Wertpapiere im Sinne der Nr. 4 A. 2 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 handelt, ist vom Berufungsgerichte nicht besonders festgestellt, darf indes als unstreitig gelten.

Es bleibt daher nur nachzuprüfen, ob in dem fraglichen Unterkonsortialgeschäft mit Recht ein Anschaffungsgeschäft nicht gefunden ist.

Das Berufungsgericht zieht bei dieser Entscheidung lediglich die prinzipale Absicht der Kontrahenten in Betracht. Wäre dieser Rechtsstandpunkt richtig, so würde das Ergebnis des Richters nicht zu beanstanden sein. Denn daß das Hauptkonsortium zwecks der Emission der Wertpapiere sich gebildet hat, steht außer Streit. In einem solchen Falle ist, wie Rechtsprechung und Doktrin übereinstimmend annehmen, die unmittelbare Absicht der Beteiligten regelmäßig nicht auf eigenen Erwerb der Wertpapiere, sondern darauf gerichtet, letztere für gemeinschaftliche Rechnung durch einen gemeinschaftlich be-

auftragten Geſchäftsleiter an Dritte abzuſetzen, und daher iſt die deſſenfallige Gemeinſchaft als eine handelsrechtliche Gelegenheitsgeſellſchaft aufzufaſſen.

Vgl. Entſch. des R.D.F.G.'s Bd. 13 S. 306, Bd. 15 S. 249, Bd. 17 S. 197. 390; Entſch. des R.G.'s in Civilſ. Bd. 1 S. 78, Bd. 7 S. 102, Entſch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 148, Bd. 12 S. 40; v. Sahn, Kommentar zum F.G.B. Bd. 2 S. 4; Goldſchmidt, Bd. 1 S. 544 flg.; Sydow in Goldſchmidt's Zeitschrift Bd. 19 S. 427 flg.; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 620.

Deſhalb war das Berufungsgericht wohl in der Lage, dieſem Regelcharakter des Konſortialgeſchäftes auch vorliegend zu folgen. Daß aber in einer ſo gearteten Geſellſchaft zunächſt ein Anſchaffungsgeſchäft nicht gegeben iſt, läßt ſich im Hinblick darauf, daß letzteres Rechtsgeſchäft allemal einen auf Eigentumsübertragung bezw. Erwerbung an Sachen gegen Entgelt gerichteten Willen vorausſetzt, nicht bezweifeln.

Vgl. die obigen Citate, auch den Kommiſſionsbericht zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885, Druckf. 1885 Nr. 286 S. 14 flg.

Allein der rechtliche Standpunkt des Vorderrichters wird dem Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 nicht gerecht. Es ſchreibt nämlich der §. 7 deſſelben in Abſ. 1. 2 vor, daß bedingte Geſchäfte betreffs der Abgabepflicht als unbedingte gelten, daß da, wo einem Kontrahenten ein Wahlrecht oder ein Recht auf Beſtimmung des Umfangs der Lieferung eingeräumt iſt, die Abgabe nach dem höchſtmöglichen Werte des Geſchäftsgegenſtandes berechnet, und daß Prologationsgeſchäfte als neue Geſchäfte angeſehen werden ſollen. Der Kommiſſionsbericht hierzu bemerkt (a. a. D. S. 29 flg.), daß §. 7 Abſ. 1 den Zeitpunkt entſcheide, wann Geſchäfte als abgeſchloſſen zu gelten hätten, falls denſelben Nebenbeſtimmungen beigeſügt wären, welche die Erfüllung überhaupt oder dem Umfange nach zweifelhaft machten, und daß hierher einerſeits alle irgendwie bedingten, andererſeits die alternativen und die ſogenannten Nothgeſchäfte gehörten. Daraus erhellt die Abſicht des Geſetzes, Geſchäfte nicht bloß inſoweit zu beſteuern, als ſie unmittelbar auf ein Anſchaffungsgeſchäft gerichtet ſind, ſondern auch inſoweit, als ſie nur erſt beim Eintritte beſonderer Umſtände die rechtliche Konſequenz eines Anſchaffungsgeſchäftes als gewollt erſcheinen laſſen. Der letztere Fall trifft nun

aber bei Untertonsfortialgeschäften der vorliegenden Art regelmäßig zu. Dieselben tragen vermöge ihres Abschlusses die Rechtsfolge in sich, daß, sofern die Veräußerung der Wertpapiere an Dritte nicht gelingen sollte, der Unterbeteiligte auf Verlangen des anderen Kontrahenten verpflichtet ist, den vorweg bestimmten Anteil an den Wertpapieren zu dem vorweg bestimmten Kurse abzunehmen. Sonach ist bereits durch den Abschluß solcher Geschäfte die Erfüllung auf Seiten des Untertonsfortialen im Endergebnisse bedingt dahin geregelt, also doch auch dahin gewollt, daß der Unterbeteiligte gewisse Wertpapiere gegen gewisses Entgelt zum Eigentum zu erwerben hat. Damit aber sind die Voraussetzungen eines Anschaffungsgeschäftes nach §. 6 des Reichsstempelgesetzes gegeben. Das hier zur Beurteilung stehende Unterbeteiligungsgeschäft, wie es von der Klägerin selbst mittels der Schlußnote vom 31. Dezember 1886 zum Ausdruck gebracht ist (§. 10 des Reichsstempelgesetzes), weist eine von obiger Regel abweichende Gestaltung nicht auf. Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Schlußnote als Gegenstand des Geschäftes die Beteiligung an „Übernahme von 12 Obligationen“ bezeichnet.

Demzufolge erscheint das fragliche Geschäft im Sinne des §. 7 des Reichsstempelgesetzes abgabepflichtig. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsurteil wegen Verletzung dieser Rechtsnorm aufzuheben, und in der Sache selbst die Berufung der Klägerin gegen die landgerichtliche Entscheidung zurückzuweisen ist.“